



SO GEHT
AUTO
HEUTE!

CarSharing

AGB
Tarifordnung
Zusatzangebote

Anlage zum Rahmennutzungsvertrag
Stand: 01.10.2016

★
joe
car

stadtmobil
carsharing

Tarifordnung

Fixbeiträge

	Einlage/Kaution (§ 4)	Aufnahmebeitrag für jeweiligen Tarif (inkl. MwSt.)	Grundbeitrag pro Monat (inkl. MwSt.)
VRN-Tarif	200,00 €	29,00 €	5,00 €
Classic-Tarif			
Classic-Tarif Erstnutzer	400,00 €	59,00 €	5,00 €
Classic-Tarif Zweitnutzer	200,00 €	29,00 €	2,50 €
Juristische Person	500,00 €	59,00 €	10,00 €
PLUS-Tarif	400,00 €	59,00 €	33,00 €
MIKRO-Tarif	30,00 €	59,00 €	0,00 €

Der Grundbeitrag wird Anfang Februar oder ab Neueintritt für das gesamte Kalenderjahr fällig; bei Neueintritt zeitanteilig nach Monaten. Bei Kündigung während des Kalenderjahres erstattet stadtmobil anteilige Monatsbeiträge.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des VRN-Tarifs ist eine gültige VRN-Jahres- oder -Halbjahreskarte.

Fahrtkosten

Die Fahrtkosten setzen sich aus Zeit-, Kilometertarif und ggf. Buchungsgebühr pro telefonischem Buchungsvorgang zusammen:

Internetbuchung	kostenfrei
Entgelt pro telefonischem Buchungsvorgang	1,00 €

Tarifordnung

Erläuterung zu den Fahrtkosten – stationsgebundenes CarSharing

Das Entgelt für eine Fahrt ergibt sich aus der Dauer der Buchung (Zeittarif) **und** den gefahrenen Kilometern (Kilometertarif). Buchungsbeginn ist zu jeder halben und vollen Stunde möglich. Die Mindestbuchungszeit beträgt eine Stunde, für halbe Stunden gilt die Hälfte des Zeittarifs. Für den 24-Stunden- und den Wochentarif gelten beliebige Anfangs- und Endzeiten.

Erläuterung zu den Fahrtkosten – JoeCar

JoeCars werden durch Vorhalten der Zugangskarte gebucht oder für max. 15 Minuten über das Buchungssystem reserviert. Vor Fahrtbeginn muss kein Endzeitpunkt der Fahrt festgelegt werden. Wird die Reservierung nicht in Anspruch genommen, so wird lediglich die reservierte Zeit in Rechnung gestellt. Ein JoeCar kann für max. 72 Stunden (= 3 Tage) genutzt werden.

Classic-/VRN-Tarif

FAHRZEUGKLASSE	A	B	C	D	E	F
Kilometertarife	(inkl. Benzin*, €/km)					
bis 100 km	0,19	0,22	0,24	0,27	0,29	0,34
ab 101. km	0,16	0,18	0,20	0,23	0,25	0,30
Zeittarife	Beim Zeittarif wird grundsätzlich der günstigste Tarif angewendet (Best-Case-Abrechnung).					
nur JoeCar pro Minute, 0-24 Uhr		0,09				
0 - 7 Uhr, nicht JoeCar, €/Stunde	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
7 - 24 Uhr, €/Stunde	1,70	2,00	2,40	3,00	3,20	3,90
24 Std.	22,00	24,00	29,00	36,00	39,00	46,00
Woche	120,00	120,00	145,00	180,00	195,00	230,00

***Anpassungsvorbehalt**, Erklärung sehen Folgeseiten

Tarifordnung

PLUS-Tarif

Plus-Tarif = 20 Prozent günstigere Fahrtkosten bei erhöhtem Monatsbeitrag (Gültigkeit nur für Fahrten bei der Stadtmobil Rhein-Neckar AG. Fahrten bei Partner-Organisationen werden im Classic-Tarif abgerechnet.)
Mindestvertragslaufzeit ist ein Jahr.

FAHRZEUGKLASSE	A	B	C	D	E	F
Kilometertarife	(inkl. Benzin*, €/km)					
bis 100 km	0,15	0,18	0,19	0,22	0,23	0,27
ab 101. km	0,13	0,14	0,16	0,18	0,20	0,24
Zeittarife	Beim Zeittarif wird grundsätzlich der günstigste Tarif angewendet (Best-Case-Abrechnung).					
nur JoeCar pro Minute, 0-24 Uhr		0,07				
0 - 7 Uhr, nicht JoeCar, €/Stunde	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
7 - 24 Uhr, €/Stunde	1,36	1,60	1,92	2,40	2,56	3,12
24 Std.	17,60	19,20	23,20	28,80	31,20	36,80
Woche	96,00	96,00	116,00	144,00	156,00	184,00

***Anpassungsvorbehalt**, Erklärung siehe Folgeseiten

Tarifordnung

MIKRO-Tarif

FAHRZEUGKLASSE	A	B	C	D	E	F
Kilometertarife	(inkl. Benzin*, €/km)					
bis 100 km	0,23	0,26	0,29	0,32	0,35	0,41
ab 101. km	0,19	0,22	0,24	0,28	0,30	0,36
Zeittarife	Beim Zeittarif wird grundsätzlich der günstigste Tarif angewendet (Best-Case-Abrechnung).					
nur JoeCar pro Minute, 0-24 Uhr		0,11				
0 - 7 Uhr, nicht JoeCar, €/Stunde	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
7 - 24 Uhr, €/Stunde	2,04	2,40	2,88	3,60	3,84	4,68
24 Std.	26,40	28,80	34,80	43,20	46,80	55,20
Woche	144,00	144,00	174,00	216,00	234,00	276,00

*Anpassungsvorbehalt

Die Kilometertarife gelten für einen durchschnittlichen Superbenzinpreis (Aral) zwischen 1,20 € und 1,60 €. Bei einem Superbenzinpreis unter 1,20 € reduziert sich der Kilometerpreis in allen Preisgruppen für den entsprechenden Monat ohne weitere Ankündigungen um 0,01 €/ km. Bei jeder weiteren Benzinpreissenkung um weitere 0,15 € sinkt der Kilometertarif um zusätzliche 0,01 € (z. B. unter 1,05 um 2 Cent). Sollte der Superbenzinpreis über 1,60 € liegen, wird der Kilometerpreis im jeweiligen Monat automatisch in allen Preisgruppen um 0,01 €/km erhöht. Bei jeder weiteren Benzinpreiserhöhung um weitere 0,15 € erhöht sich der Kilometertarif um zusätzliche 0,01 € (z. B. über 1,75 € um 0,02 €).

Die Tarife (außer Plus-Tarif) gelten auch für Buchungen bei unseren Partner-Organisationen, die Sie auf unserer Website www.stadtmobil.de finden.

Der Rechnungsversand erfolgt per Email.

Tarifordnung

Tarifwechsel

Ein Tarifwechsel ist zum Monatsersten möglich. Die Entscheidung für den Plus-Tarif erfolgt für mindestens ein Jahr. Der Tarifwechsel muss vor dem entsprechenden Monatsersten schriftlich mitgeteilt werden. Es gelten die unter „Fixbeiträge“ genannten Voraussetzungen für den jeweiligen Tarif (Kaution, Aufnahmebeitrag, Monatsbeiträge).

Buchung/Stornierung von Fahrzeugen (§ 6)

Wenn Buchungen weniger als 24 Stunden vor dem Buchungsbeginn storniert oder teilstorniert (gekürzt) werden, ist die Hälfte des Zeittarifs zu zahlen, jedoch maximal für 24 Stunden. Buchungen mit einer Dauer von 7 Tagen oder mehr müssen spätestens 7 Tage vor Buchungsbeginn storniert werden. Ansonsten ist die Hälfte des Zeittarifs zu zahlen, jedoch maximal für 1 Woche.

Dem Teilnehmer steht es frei nachzuweisen, dass stadtmobil im Einzelfall geringere Aufwendungen entstanden sind.

Auch im Falle von abweichenden telefonischen Auskünften gilt immer die Tarifordnung!

Einzelentgelte

a) Verlust einer Chipkarte	30,00 €
b) Nutzung ohne vorherige Buchung	250,00 €
c) Überschreitung des Buchungszeitraumes	30,00 €
d) Überlassung des Fahrzeugs an unberechtigte Dritte (AGB § 8 Abs. 3)	900,00 €

Tarifordnung

Bearbeitungsentgelte/Aufwandsentschädigung

a) Mitarbeitereinsatz, für vom Teilnehmer verursachten Personalaufwand (z.B. leere Batterie, JoeCar außerhalb der Stadtgrenzen abgestellt), nach Arbeitsaufwand pro angefangener Stunde	30,00 €
b) Rückführung eines innerhalb der Stadtgrenzen und außerhalb des Bedienungsbereichs abgestellten JoeCars	15,00 €
c) Bearbeitungsgebühr von Ordnungswidrigkeiten (Strafzettel)	5,00 €
d) Mahngebühren pro Mahnung	5,00 €
e) Rücklastschriften/Retouren belastete Bankgebühren, mind.	3,00 €
f) Rechnungsentgelt (entfällt bei SEPA-Lastschriftmandat), je Rechnung	3,00 €



Tarifordnung

Selbstbeteiligung im Versicherungsfall (§ 13)

Selbstbeteiligung	Haftpflicht	Teilkasko	Vollkasko	Max. pro Schadensfall
Selbstbeteiligung ohne Sicherheitspaket	750,00 €	300,00 €	750,00 €	900,00 €
Selbstbeteiligung mit Sicherheitspaket*	250,00 €	100,00 €	250,00 €	300,00 €
Selbstbeteiligung erhöht**	1200,00 €	300,00 €	1200,00 €	1200,00 €

Ausfallgebühr für beschädigtes Fahrzeug, pro angefangenem Tag (max. 7 Tage) **15,00 €**

*Versicherungsfall mit Sicherheitspaket

a) Entgelt für das Sicherheitspaket (pro Person, pro 12 Monate)	39,00 €
b) Ausfallgebühr für beschädigtes Fahrzeug, pro angefangenem Tag (max. 7 Tage)	kostenfrei

**Erhöhte Selbstbeteiligung pro Schadensfall

Für Führerscheinanfänger (Fahrerlaubnis weniger als 2 Jahre) und Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für Teilnehmer, die in den 12 Monaten vor dem aktuellen Schaden bereits einen Schaden verursacht haben.

Sicherheitspaket

Wer einen Schaden verursacht, trägt einen Teil des Schadens selbst (Selbstbeteiligung). Dies ist beim Privatwagen wie auch beim CarSharing der Fall.

Für einen Betrag von 39,- € pro Jahr (Gültigkeitsjahr läuft 12 Monate ab Antragsstellung) bieten wir Ihnen die Möglichkeit, die Selbstbeteiligung zu reduzieren.

Zur Erinnerung:

Alle stadtmobil-Autos sind voll-, teilkasko- und haftpflichtversichert.

Haftpflichtversicherung **trägt die Kosten für Schäden beim Unfallgegner**

Teilkaskoversicherung **trägt Kosten z.B. für Glasschäden, Wildschäden, Diebstahl**

Vollkaskoversicherung **trägt die Reparaturkosten für Schäden am stadtmobil-Auto**

Zusatzangebote

Was bringt's?

Selbstbeteiligung	Haftpflicht	Teilkasko	Vollkasko	Max. pro Schadensfall	Ausfallgebühr für beschädigtes Fahrzeug, pro angefangenem Tag
Selbstbeteiligung ohne Sicherheitspaket	750,00 €	300,00 €	750,00 €	900,00 €	15,00 €
Selbstbeteiligung mit Sicherheitspaket	250,00 €	100,00 €	250,00 €	300,00 €	0,00 €

Bedingungen für die Inanspruchnahme des Sicherheitspakets:

- mindestens 2 Jahre Fahrerlaubnis und 21. Lebensjahr vollendet
- mindestens 2 Jahre unfallfreies Fahren bei stadtmobil, ausgenommen Neuverträge
- Haftungsreduktion gilt für einen Schadensfall pro Jahr. Bei einem weiteren Schadensfall gilt die aktuell gültige Tarifordnung.

Was ist zu beachten?

- Die Festlegung ist ab Antragsstellung für 12 Monate zu treffen und der Betrag für 12 Monate zu entrichten; eine Rückerstattung erfolgt nicht.
- Die Laufzeit ist nicht begrenzt, d.h. wenn die Reduktion nicht weiter laufen soll, muss das Sicherheitspaket vier Wochen vor Ablauf der 12 Monate schriftlich gekündigt werden.
- Die Reduktion gilt vorbehaltlich des Zahlungseingangs bei stadtmobil.
- stadtmobil hat das Recht, einen Antrag abzulehnen oder nach Ablauf eines Jahres nicht weiterzuführen. Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses kann stadtmobil das Sicherheitspaket kündigen.
- Im Übrigen gelten die Bedingungen des Rahmennutzungsvertrags sowie die Versicherungsbedingungen.

Wollen Sie das Angebot wahrnehmen und Ihre Selbstbeteiligung reduzieren? Dann laden Sie sich einfach das Formular im Kundenbereich herunter und mailen oder faxen Sie es unterschrieben an stadtmobil zurück.

Zusatzangebote

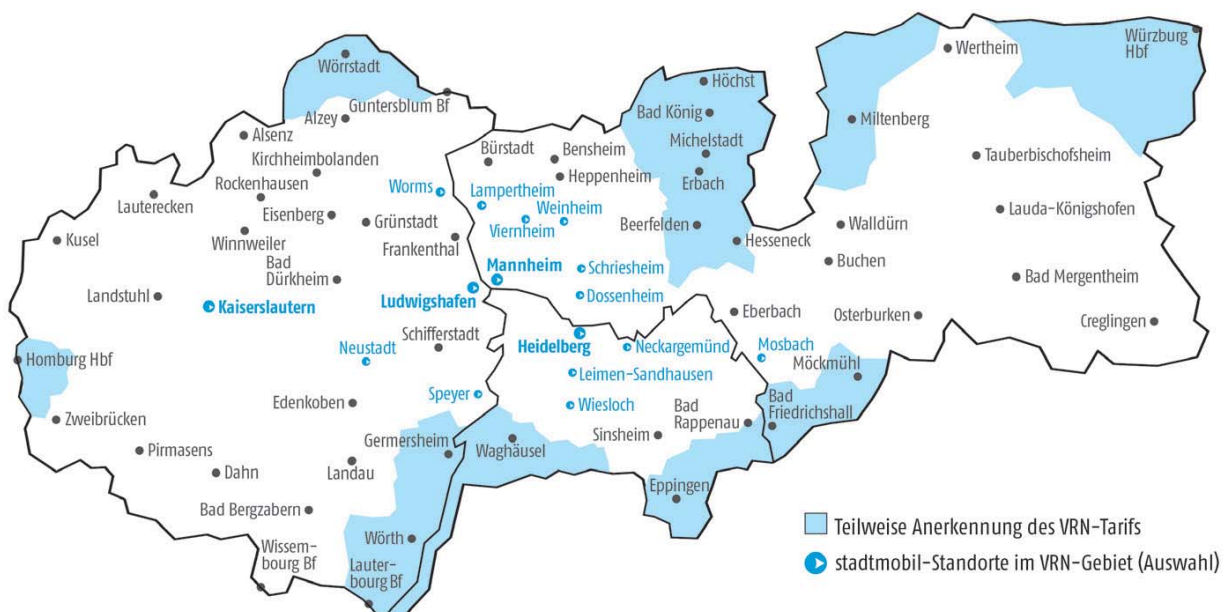
Unterwegs mit Freunden: Das „Job-Ticket“ von stadtmobil

CarSharing-Verbund-Ticket (CSVT)

Mit Freunden samstags in Frankreich brunchen, zu fünft zum Wanderwochenende im Odenwald oder abends gemeinsam den Arbeitstag in einer Pfälzer Weinstube ausklingen lassen: Mit Ihrem „Job-Ticket“ von stadtmobil fahren bis zu vier Personen kostenlos mit!

Das CarSharing-Verbundticket (CSVT), das stadtmobil den CarSharing-NutzerInnen im Classic- oder Plus-Tarif in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) anbietet, ist einzigartig in Deutschland. Das CSVT ist eine Art Job-Ticket für das ganze Verbundgebiet inklusive Mitnahmemöglichkeit von bis zu vier weiteren Personen werktags nach 19 Uhr, an Feiertagen und am Wochenende.

Der VRN unterstützt damit die sinnvolle Form der kombinierten Mobilität und erschließt dem öffentlichen Personenverkehr neue Kundenkreise.



Zusatzangebote

Das CSVT bietet folgende Vorteile:

- Werktags ab 19 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen können Sie vier weitere Personen kostenlos mitnehmen.
- Gilt in allen Bussen und Bahnen des gesamten Verkehrsverbundes Rhein-Neckar – von Zweibrücken bis Würzburg und im Süden bis Wissembourg im Elsass (nicht in zuschlagspflichtigen Zügen der Deutschen Bahn AG).

Das Ticket

- kann drei Monate nach CarSharing-Vertragsabschluss im Classic- oder Plus-Tarif zu jedem Monatsersten beantragt werden. stadtmobil kann den Antrag ablehnen, wenn der/die KundIn nicht regelmäßig am CarSharing teilnimmt.
- ist an die CarSharing-Nutzung gebunden. Es wird nur an stadtmobil-KundInnen ausgegeben, die in Städten wohnen, in denen CarSharing-Fahrzeuge der Stadtmobil Rhein-Neckar AG stationiert sind.

Konzipiert ist das CSVT wie das Job-Ticket. Den Arbeitgeberanteil tragen Sie allerdings selbst. Daher zahlen Sie einen Teil des Betrags an die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH und einen Teil an stadtmobil Rhein-Neckar (im Namen und auf Rechnung der RNV). Die aktuellen Preise finden Sie im CSVT-Infoblatt (Download im Kundenbereich unter mein.stadtmobil.de).

Laufzeit:

Das CSVT gilt für mindestens ein Jahr, danach kann monatlich gekündigt werden. Beginnen können Sie zu jedem Monatsersten.

Bitte beachten Sie:

- Der **komplette Antrag** für das CarSharing-Verbundticket (**zwei Formulare**) muss stadtmobil bis zum 10. des Vormonats vorliegen. Bitte legen Sie ein **Passfoto** bei. Die RNV schickt Ihnen das Ticket bis zum Monatsersten (Ihr gewünschter Starttermin) zu.
- Ggf. wechseln Sie bei stadtmobil in den Classic-/Plus-Tarif (Voraussetzung für CSVT).
- Das CSVT erhalten Sie, solange Sie KundIn der Stadtmobil Rhein-Neckar AG im

Zusatzangebote

Classic-/ Plus-Tarif sind. Wenn Sie Ihren Vertrag mit stadtmobil kündigen, ist das CSVT bei stadtmobil automatisch mit gekündigt (**vergessen Sie bitte nicht, bei der RNV separat zu kündigen!**) Die Jahreskarte darf dann nicht mehr benutzt und muss nach dem Kündigungstermin an die RNV zurückgegeben werden.

- Kündigung des Tickets: Ihre Kündigung muss **schriftlich und rechtzeitig sowohl direkt bei der RNV als auch bei stadtmobil Rhein-Neckar eingehen** – spätestens zum 10. des letzten Monats Ihres Bezugszeitraums. stadtmobil benötigt dann auch eine Kopie der Kündigungsbestätigung der RNV.
- Fragen zu den VRN-Tarifbestimmungen? Die Hotline der RNV-Kundenberatung erreichen Sie unter der Telefon-Nr.: 0621 / 465 444.



Zusatzangebote

VRNnextbike

Wollten Sie auch schon mal mit Ihrem Besuch eine Radtour unternehmen und wussten nicht so genau, wo Sie die fehlenden drei Fahrräder ausleihen könnten? Dass es solche Situationen gibt, wissen wir - auch wenn das eigene Fahrrad in der Werkstatt ist, ist es manchmal gut, einen Ersatz zu haben. stadtmobil-Kunden fahren viel Fahrrad – deshalb bietet stadtmobil in Kooperation mit VRNnextbike jetzt auch die Möglichkeit an, Leihfahrräder zu nutzen.

stadtmobil-Kunden im Classic-, Plus- oder VRN-Tarif können das Fahrradverleihsystem der Region, VRNnextbike, zum günstigen Sonderpreis nutzen. Sie erhalten den RadCard-Tarif zu besonderen Konditionen.

Die aktuellen Tarife und weitere Informationen finden Sie unter www.vrnnextbike.de



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Gegenstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Teilnehmer und der Stadtmobil Rhein-Neckar AG, im folgenden „Stadtmobil“ genannt, bezüglich der Überlassung von Fahrzeugen zur vorübergehenden Nutzung in der Form von CarSharing.

§ 2 Teilnehmergeinschaften

1. Mehrere Teilnehmer, die im gleichen Haushalt leben, können eine Teilnehmergeinschaft, bestehend aus einem Erstnutzer und einem oder mehreren Zweitnutzern, bilden. Für die Teilnehmergeinschaft gelten die in der Tarifordnung genannten Bedingungen. Der Erstnutzer nimmt Erklärungen und Mitteilungen von Stadtmobil für die Gemeinschaft entgegen.
2. Die Mitglieder der Teilnehmergeinschaft haften gesamtschuldnerisch für alle Forderungen, die Stadtmobil im Zusammenhang mit dem Rahmennutzungsvertrag zustehen.

§ 3 Juristische Personen als Teilnehmer

1. Ist der Teilnehmer eine Juristische Person, kann der Teilnehmer weitere Personen als Beauftragte (Fahrer) benennen, die im Namen und auf Rechnung des Teilnehmers Fahrzeuge buchen und/oder nutzen können. Die Kosten hierfür sind der Tarifordnung zu entnehmen.
2. Die Beauftragten versichern zuvor durch Unterschrift, dass sie die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkennen und beachten. Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass Beauftragte die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beachten und bei Fahrten mit Fahrzeugen von Stadtmobil fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.
3. Der Teilnehmer haftet für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag und für Verschulden seiner Beauftragten, als Empfangsgehilfen der Leistungen, wie für eigenes.

§ 4 Kautions

Der Teilnehmer hinterlegt zum Vertragsbeginn eine

Kautions bei Stadtmobil, deren Höhe der Tarifordnung zu entnehmen ist. Die Kautions dient Stadtmobil als Beitrag zur Vorfinanzierung des CarSharing-Geschäftsbetriebs sowie als Sicherheit für Forderungen gegen den Teilnehmer, die Stadtmobil aus oder im Zusammenhang mit dem Rahmennutzungsvertrag zustehen. Die Kautions wird dem Teilnehmer nach Ende des Rahmennutzungsvertrags unverzinst erstattet.

§ 5 Zugangsmittel

1. Jeder Teilnehmer erhält ein Zugangsmittel mit einer persönlichen Geheimzahl.
2. Nur Teilnehmer in Person oder Beauftragte (Fahrer) juristischer Personen nach § 3 dürfen die Zugangsmittel benutzen. Persönliche Geheimzahlen (z.B. zu Zugangsmitteln) dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Geheimzahl darf nicht auf dem Zugangsmittel vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dem Zugangsmittel aufbewahrt werden.
3. Das Zugangsmittel bleibt Eigentum von Stadtmobil. Der Verlust des Zugangsmittels ist Stadtmobil unverzüglich mitzuteilen und die Umstände des Verlustes sind schriftlich darzulegen. Für den Ersatz verlorener oder beschädigter Zugangsmittel hat der Teilnehmer ein Verlostentgelt zu entrichten, dessen Höhe der Tarifordnung zu entnehmen ist. Der Teilnehmer haftet im gesetzlichen Rahmen für alle durch den Verlust der Zugangsmittel verursachten Schäden, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde. Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis offen, dass der Schaden geringer war.

§ 6 Buchung, Nutzung

1. Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Zahlung von Nutzungskosten gemäß der jeweils gültigen Tarifordnung, sowie der Teilnehmerkosten gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Tarifordnung. Tarifänderungen sind nur gemäß §16 dieser AGB zulässig.
2. Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor jeder Nutzung das Fahrzeug entsprechend den Regelungen des Handbuchs zu buchen. Überschneidungen mit be-

- reits erfolgten Buchungen sind nicht zulässig.
- Die Nutzung eines Fahrzeugs ohne vorherige Buchung ist als Straftat strafbar. Stadtmobil behält sich vor, entsprechend Anzeige und Strafantrag zu stellen. Unabhängig von weitergehenden Schadensersatzforderungen hat der Teilnehmer in diesem Fall das entsprechende Nutzungsentgelt sowie eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Zahlung der Vertragsstrafe wird auf eventuelle Schadensersatzforderungen angerechnet.
 - Buchungen können gemäß den Bedingungen der Tarifordnung storniert oder gekürzt werden. Steht dem Teilnehmer bei Beginn der Buchungszeit das Fahrzeug nicht zur Verfügung, so steht ihm frei, ein anderes Fahrzeug zu buchen oder die Fahrt unentgeltlich zu stornieren.

§ 7 Nutzungsdauer, verspätete Rückgabe, Nutzung eines falschen Fahrzeugs

- Der Teilnehmer darf das Fahrzeug nur innerhalb des gebuchten Zeitraums nutzen. Eine Verlängerung des Buchungszeitraums ist möglich, wenn es dadurch nicht zu einer Überschneidung mit einer anderen Buchung kommt.
- Wird das Fahrzeug erst nach Ende des Buchungszeitraums zurückgestellt, hat der Teilnehmer zusätzlich zum üblichen Entgelt ein Verspätungsentgelt zu entrichten, dessen Höhe der Tarifordnung zu entnehmen ist.
- Nutzt der Teilnehmer ein anderes als das von ihm gebuchte Fahrzeug, hat der Teilnehmer zusätzlich zum üblichen Entgelt ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe der Tarifordnung zu entnehmen ist.

§ 8 Berechtigte Fahrer, gültige Fahrerlaubnis

- Fahrberechtigt sind Personen, die einen gültigen Rahmennutzungsvertrag mit Stadtmobil abgeschlossen haben und Beauftragte (Fahrer) nach § 3.
- Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei jeder Fahrt seine gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) mitzuführen. Die Fahrberechtigung ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Bei Entzug oder Verlust der Fahrerlaubnis erlischt unmittelbar die Fahrberechtigung. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Stadtmobil über Wegfall oder Ein-

schränkung seiner Fahrerlaubnis unverzüglich zu informieren.

- Der Teilnehmer kann sich von einem Dritten fahren lassen. Er kann das Fahrzeug an Dritte weitergeben, die selbst Partner eines Rahmennutzungsvertrags mit Stadtmobil sind. Er ist in jedem Fall verpflichtet, die Fahrerlaubnis des Dritten zu prüfen und sich von seiner Fahrtüchtigkeit zu überzeugen. Ansonsten darf das Fahrzeug keinem Dritten überlassen werden. Soweit kein Versicherungsschutz besteht, haftet der Teilnehmer für alle Kosten und Schäden, die Dritte verursachen, denen er die Fahrt ermöglicht hat.

§ 9 Behandlung der Fahrzeuge

- Das Fahrzeug ist sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Insbesondere bei längeren Fahrten sind die Betriebsflüssigkeiten und der Reifendruck in regelmäßigen Abständen zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
- Im Interesse aller Teilnehmer und der Allgemeinheit ist auf eine kraftstoffsparende Fahrweise zu achten.
- Das Rauchen ist im Fahrzeug im Interesse nichtrauchender Teilnehmer und Kindern verboten.
- Dem Teilnehmer ist es verboten, das Fahrzeug zu nutzen: für Geländefahrten, zur Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests, für Fahrschulungen, zur gewerblichen Mitnahme von Personen, für die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen deutlich übersteigen, für die Begehung von Straftaten sowie für sonstige Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen, oder wenn der Teilnehmer unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten steht, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.

§ 10 Übernahme des Fahrzeugs, Fahrzeugmängel

- Der Teilnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf Verkehrssicherheit, sichtbare Mängel, Schäden und grobe Verunreinigungen zu überprüfen. Schäden und Mängel, die nicht von Stadtmobil im Bordbuch eingetragen sind, müssen vor Fahrtantritt Stadtmobil gemeldet werden. Eine Nutzung des Fahrzeugs ist dann nur noch mit aus-

drücklicher Erlaubnis der Stadtmobil zulässig, diese wird nicht unbillig verweigert. Gründe einer Verweigerung sind Zweifel an der Verkehrstauglichkeit, Beweispflichten im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten oder ähnlich schwerwiegende Umstände.

2. Der Teilnehmer ist aus haftungsrechtlichen Gründen verpflichtet, jederzeit mit einer den Witterungsverhältnissen angepassten Bereifung zu fahren. Stadtmobil bietet die Möglichkeit, Fahrzeuge mit wintertauglicher Bereifung zu buchen. Macht der Teilnehmer hiervon keinen Gebrauch, ist eine Haftung seitens Stadtmobil wegen nicht angepasster Bereifung ausgeschlossen.

§ 11 Verhalten bei Unfällen, Schäden, Defekten, Reparaturen

1. Unfälle, Schäden und Defekte, die während der Fahrt am Fahrzeug auftreten, hat der Teilnehmer Stadtmobil unverzüglich zu melden, alles Erforderliche zur Aufklärung beizutragen und den Schaden möglichst gering zu halten.
2. Unfälle müssen polizeilich aufgenommen werden. Der Teilnehmer ist verpflichtet, außer bei zwingenden anderen Umständen, bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme am Unfallort zu verbleiben und Maßnahmen zu ergreifen, die der Beweissicherung und der Schadensminderung dienen. Der Teilnehmer darf bei einem Unfall kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder eine vergleichbare Erklärung abgeben.
3. Reparaturen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von Stadtmobil erfolgen und müssen in Fachwerkstätten in Auftrag gegeben werden. Die Reparatur erfolgt im Namen von Stadtmobil, die auch die notwendigen Reparaturkosten gegen Vorlage der entsprechenden Rechnung trägt, sofern der Teilnehmer nicht selbst für den Schaden haftet.

§ 12 Rückgabe des Fahrzeugs

1. Der Teilnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ende der Buchungszeit ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug im ursprünglichen Zustand mit mindestens einem $\frac{1}{4}$ vollen Tank, mit eingerastetem Lenkradschloss, ordnungsgemäß verschlossen an seinem definierten Stellplatz abgestellt ist und der

Wagenschlüssel am dafür vorgesehenen Ort sicher untergebracht ist. Der Fahrzeugschlüssel darf nicht an einen anderen Teilnehmer weitergegeben werden.

2. Wird ein Fahrzeug innen oder außen erheblich verunreinigt oder nicht ordnungsgemäß zurückgestellt, hat der Teilnehmer, der diesen Umstand verschuldet, die Kosten gemäß des tatsächlichen (Reinigungs-) Aufwandes zu entrichten.

§ 13 Versicherungen

1. Alle Fahrzeuge sind haftpflicht-, teil- und vollkaskoversichert.
2. Der Teilnehmer haftet für sämtliche Schäden, die während seiner Buchungszeit auftreten, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat, begrenzt auf die Höhe der Selbstbeteiligung. Die Höhe der Selbstbeteiligung und die in jedem Schadensfall nur einmal zu erbringende Höchstsumme sind der Tarifordnung zu entnehmen. Eine in diesem Vertrag geregelte weitergehende Haftung bleibt hiervon unberührt.
3. Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dies gilt beispielsweise bei durch mangelnde Sicherung der Ladung oder Fehlbedienung verursachten Schäden (Getriebschaden durch Verschalten, Motorschaden durch Falschbetankung etc.) oder abhanden gekommenen Fahrzeugteilen (Kofferraumabdeckung, Kindersitz, Fußmatten, Kopfstützen, Fahrzeugschlüssel etc.), für die der Teilnehmer vollständig einzutreten hat.

§ 14 Haftung von Stadtmobil

Stadtmobil haftet gegenüber dem Teilnehmer im Rahmen der Anmietung und Nutzung eines Fahrzeugs nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Stadtmobil oder einem für die Abwicklung beauftragten Dritten verursacht wurden oder für die eine Halterhaftung gegeben ist. Für einfaches Verschulden haftet Stadtmobil nur für Schäden an Gesundheit oder Leben. Im Übrigen haftet Stadtmobil nicht. Stadtmobil haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,

insbesondere nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Fahrzeug trotz Buchung nicht zur Verfügung steht.

§ 15 Haftung des Teilnehmers, Vertragsstrafen, Nutzungsausschluss

1. Für die Beschädigung oder den Verlust eines Fahrzeugs oder den Schaden eines anderen haftet der Teilnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Teilnehmer haftet auf vollen Schadensersatz, wenn
 - die Beschädigung oder der Verlust des Fahrzeugs oder
 - ein Schaden anderer dadurch eingetreten ist, oder
 - die Feststellung eines Schadenfalls vereitelt oder erschwert wird,

weil der Teilnehmer oder Dritte, für die er einzustehen hat, vorsätzlich gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag oder die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) verstoßen hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung haftet der Teilnehmer in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis. Außer bei Arglist besteht abweichend hiervon keine Haftung, soweit die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Schadensleistung ursächlich ist. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten wie zum Beispiel Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten, Höherstufung der Versicherungsprämien, Schadenrückkäufe an den Versicherer zur Vermeidung von Prämien erhöhungen oder zusätzliche Verwaltungskosten.

2. Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe, wenn er ein Fahrzeug ohne Buchung nutzt (§ 6 Abs. 2) oder ein Fahrzeug einem Nichtfahrberechtigten überlässt (§ 8). Falls neben der Vertragsstrafe auch ein zu ersetzender Schaden entsteht, wird die Vertragsstrafe auf die Schadenersatzforderung angerechnet.
3. Bei erheblichen Vertragsverletzungen kann Stadtmobil – nach vorheriger Abmahnung – mit sofortiger Wirkung den Teilnehmer von der Fahrzeug-

nutzung vorübergehend ausschließen und die Zugangsmittel sperren, sofern der Teilnehmer – trotz vorheriger Abmahnung – sein vertragswidriges Verhalten fortsetzt oder wiederholt.

§ 16 Entgelt, Lastschriftmandat, Zahlungsverzug

1. Die Höhe der Fahrtkosten, Monatsbeiträge und weiteren Entgelte ergibt sich aus der Tarifordnung, die jedem Teilnehmer ausgehändigt wird. Wenn ein Teilnehmer eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gilt die zu diesem Zeitpunkt ausgehändigte Tarifordnung. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die in Auftrag des Teilnehmers oder dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Änderung der Fahrtkosten erfolgt aufgrund des Nutzungsvertrages mit dem Teilnehmer. Stadtmobil wird dem Teilnehmer die Änderungen der Fahrtkosten mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Teilnehmer, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Nutzungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn Stadtmobil in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Teilnehmer, wird das geänderte Entgelt für die geänderte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.
3. Änderungen der Entgelte für solche Leistungen, die vom Teilnehmer im Rahmen der Geschäftsbeziehung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Monatsbeiträge, Senkung der Selbstbeteiligung im Schadensfall) werden dem Teilnehmer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Teilnehmers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn Stadtmobil in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Teilnehmer die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag auch

fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn Stadtmobil in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Teilnehmer, wird das geänderte Entgelt für die geänderte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

4. Der Teilnehmer erteilt der Stadtmobil ein Basis-Lastschriftmandat zum Einzug aller mit dem Rahmennutzungsvertrag zusammenhängenden fälligen Beträge von seinem Konto. Zwischen dem Tag des Zugangs der Rechnung und dem Einzug des Rechnungsbetrages liegt eine Frist von fünf Werktagen, während derer der Teilnehmer berechtigt ist, die Begründetheit des Rechnungsbetrages zu überprüfen. Wird der eingezogene Betrag von der Bank zurückbelastet und hat der Teilnehmer diesen Umstand zu vertreten, bezahlt er die Bankkosten.
5. Bei Zahlungsverzug ist Stadtmobil berechtigt, Mahnkosten und Verzugszinsen nach gesetzlichen Regelungen zu erheben.

§ 17 Kündigung, Beendigung des Vertrags

1. Der Rahmennutzungsvertrag kann vom Teilnehmer als auch von Stadtmobil mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.
2. Unberührt hiervon bleibt das Recht von Stadtmobil, den Rahmennutzungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos ohne vorherige Abmahnung zu kündigen. Dieses Recht besteht bei erheblichen Verstößen gegen Vertragsbedingungen, insbesondere mit Unfallfolgen, oder in Form vertragswidrigen Gebrauchs eines Fahrzeugs durch den Teilnehmer oder einen Dritten, für den der Teilnehmer einzustehen hat.
3. Zum Ende des Rahmennutzungsvertrags sind die Zugangsmittel und alle sonstigen Gegenstände und Hilfsmittel, die der Teilnehmer im Rahmen des Rahmennutzungsvertrags erhalten hat, unbeschädigt zurückzugeben.
4. Die Kautions nach § 4 wird nach Erstellung der letzten Rechnung und nach Begleichung aller Forderungen, die Stadtmobil gegen den Teilnehmer aus dem Rahmennutzungsvertrag zustehen, spätestens aber sechs Wochen nach Vertragsende, bzw. nach Rückgabe der Zugangsmittel von Stadtmobil zurückerstattet. Stadtmobil ist berechtigt, Forderungen gegen den Teilnehmer aus dem Rahmennut-

zungsvertrag mit der Forderung des Teilnehmers auf Rückzahlung der Kautions zu verrechnen oder von ihrem Zurückbehaltungsrecht bis zur Erfüllung der Forderungen aus Abs. 3 Gebrauch zu machen.

5. Kündigt ein Mitglied einer Teilnehmergeinschaft nach § 2, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Rahmennutzungsverträge der restlichen Mitglieder der Teilnehmergeinschaft.

§ 18 Dienstleistungen Dritter, Quernutzung

1. Stadtmobil kann Dritte mit Aufgaben beauftragen, die sich aus dem Rahmennutzungsvertrag ergeben. Solche Aufgaben können sein: das Buchen der Fahrzeuge (Buchungszentrale), das Bereitstellen von Fahrzeugen, die Mitgliederverwaltung, die Abrechnung der Fahrten des Teilnehmers und die Rechnungserstellung. Näheres ist dem CarSharing-Handbuch zu entnehmen. Wird die Rechnungserstellung an einen Dritten vergeben, kann Stadtmobil den Dritten beauftragen, dem Teilnehmer die Rechnung im eigenen Namen auszustellen und - falls ein Lastschriftmandat erteilt wurde - vom Konto des Teilnehmers abzubuchen. Zahlungen an den Dritten erfolgen dann mit befreiender Wirkung für den Teilnehmer Stadtmobil gegenüber.
2. Der Teilnehmer kann Stadtmobil beauftragen, auf Rechnung des Teilnehmers Fahrzeuge von anderen CarSharing-Anbietern zu buchen (Quernutzung). Die Buchung und Nutzung erfolgt zu den Preisen und Bedingungen des jeweiligen CarSharing-Anbieters, die bei Stadtmobil eingesehen werden können. Stadtmobil kann den CarSharing-Anbieter beauftragen, die Kosten der Quernutzung im eigenen Namen dem Teilnehmer in Rechnung zu stellen und - falls ein Lastschriftmandat erteilt wurde - vom Konto des Teilnehmers abzubuchen. Ansonsten werden die Kosten der Quernutzung durch Stadtmobil abgerechnet. Der Teilnehmer stellt Stadtmobil von sämtlichen Forderungen Dritter frei, die sich aus einer Quernutzung ergeben, sofern sie nicht von Stadtmobil verursacht wurden.
3. Der Teilnehmer kann auf eigenen Namen und eigene Rechnung bargeldlose Dienstleistungen von Dritten in Anspruch nehmen, die im CarSharing-Handbuch genannt sind. Die Leistungen werden durch Stadtmobil in Rechnung gestellt. Stadtmobil übernimmt keine Gewährleistung oder

Haftung für die Leistungen des Dritten, es sei denn der Schaden sei durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Stadtmobil entstanden oder betrifft verschuldete Schäden an der Gesundheit oder Leben des Teilnehmers. Reklamationen sind direkt an den Dritten zu richten.

§ 19 Änderung der AGB

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Teilnehmer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Teilnehmers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn Stadtmobil in ihrem Angebot besonders hinweisen.

§ 20 Datenschutz

1. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten zur Durchführung des Rahmennutzungsvertrags elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.
2. Stadtmobil darf personenbezogene Daten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes an Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.
3. Falls Stadtmobil oder der Teilnehmer Leistungen von Dritten nach § 18 dieser AGB in Anspruch nimmt, ist Stadtmobil berechtigt, an den Dritten zur Erledigung seiner Aufgaben notwendige personenbezogene Daten des Teilnehmers weiterzugeben. Die schutzwürdigen Belange des Teilnehmers dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
4. Ansonsten ist Stadtmobil nicht befugt, personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen. Eine Weitergabe in anonymisierter Form für wissenschaftliche Zwecke ist gestattet.

§ 21 Schufa

Stadtmobil behält sich vor, der SCHUFA GmbH Daten über Aufnahme und Beendigung des Rahmennutzungsvertrags zu übermitteln und von der SCHUFA GmbH bzw. einer sonstigen Wirtschaftsauskunftsdatei Auskünfte über den Teilnehmer zu erhalten. Unabhängig davon wird Stadtmobil der Schufa auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdaten-

schutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

§ 22 Gerichtsstand

1. Die Geschäftsverbindung unterliegt deutschem Recht.
2. Ist der Teilnehmer ein Kaufmann, der nicht zu den Minderkaufleuten gehört, und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann Stadtmobil diesen Teilnehmer an dem für den Sitz von Stadtmobil zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Stadtmobil kann von diesem Teilnehmer nur an dem für den Sitz von Stadtmobil zuständigen Gericht verklagt werden.

§ 23 Gültigkeit

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragsbedingungen (AGB, Handbuch, Tarifordnung, Versicherungsbedingungen) unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit im Übrigen nicht.
2. Sonstige oder ergänzende Vereinbarungen zwischen Teilnehmer und der Stadtmobil sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

Stand: Oktober 2016

Adresse und Öffnungszeiten

Stadtmobil Rhein-Neckar AG
M 1, 2
68161 Mannheim
Amtsgericht Mannheim HRB 9610

Beschwerden/Streitschlichtung

stadtmobil ist verpflichtet, Ihnen den Hinweis auf die EU-Plattform zur Online-Streitbeilegung zu geben: Online-Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/odr/> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (nach Art. 14 Abs. 1 ODR-Verordnung) bereit.

Die stadtmobil Rhein-Neckar AG ist jedoch grundsätzlich nicht verpflichtet und nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer dort bezeichneten Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Buchungszentrale	0621 / 12 85 55 95
Internet	www.stadtmobil.de
Kundenbereich/Onlinebuchung	https://mein.stadtmobil.de
kostenlose Buchungs-App	stadtmobil carsharing (AppStore/PlayStore)

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	9:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 19:00 Uhr

stadtmobil kooperiert mit



Alle wichtigen Informationen finden Sie im CarSharing-Handbuch und im Bordbuch in jedem Fahrzeug. In jedem Auto liegt auch das zugehörige Bedienhandbuch für Detailrückfragen.

stadtmobil ist Mitglied im



★
joe car

stadtmobil
car sharing